

Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Der Kammerdirektor



Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 59 25, 48135 Münster

Postanschrift: Postfach 59 25, 48135 Münster

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
z. H. seines Vorsitzenden
Herrn Heinrich Kruse MdL
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / Bearbeitet in
13. Nz/He

Telefon (02 51) 5 99- 280

19.01.1994

Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

inzwischen hat am 3. Januar 1994 bereits eine Anhörung der betroffenen Verbände zu dem o. g. Gesetzesentwurf stattgefunden.

In der Stellungnahme ist der zeitliche Druck bedauert worden, unter dem die Stellungnahme abzugeben war. Ähnliches gilt für die Landwirtschaftskammer, die eine Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nicht erhalten hat.

Nach § 2 Nr. 1 g des Kammergesetzes gehört es zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammern, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken und insbesondere hierzu Vorschläge zu machen. Dies habe ich bislang so verstanden, daß auch bei der Novellierung von Rechtsvorschriften die Landwirtschaftskammer möglichst frühzeitig in die Überlegungen eingeschaltet wird, und zwar nicht als Interessenwahrerin der Landwirte, wie die Berufsverbände, sondern als eine Institution, der die Beachtung der öffentlichen Belange, hier der Landwirtschaft, ebenso aufgegeben ist, wie dem zuständigen Ministerium, das die Vorbereitung für die Verabschiedung einer Rechtsvorschrift trifft.

Die Landwirtschaftskammer ist zu einem Zeitpunkt über den Referentenentwurf unterrichtet worden, der den Rückschluß erlaubt, daß ihre fachlichen Überlegungen in dem Referentenentwurf selbst nicht mehr umgesetzt worden wären, selbst

Dienstgebäude / Lieferanschrift
Schorlemerstraße 26, 48143 Münster
(Lieferanschrift für Päckchen und Pakete)

Telefon Vermittlung (02 51) 5 99-0
Telefax (02 51) 5 99-3 62
Telex 892 806 (lwkms)

Zahlungen an:
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
WGZ-Bank, Münster, BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213

Dienstgebäude ca. 300 m vom Hauptbahnhof

wenn eine Stellungnahme umgehend erfolgt wäre, denn der an die Landwirtschaftskammer gelangte Referentenentwurf ist wortlautidentisch mit der Landtagsdrucksache 11/6196.

Ich habe Verständnis dafür, daß der Stellenwert der parlamentarischen Entscheidungen und insbesondere der Arbeit in den Ausschüssen nicht dadurch verschoben werden soll, daß die Einflußnahme auf Referentenentwürfe zur Unzeit und durch dem öffentlichen Interesse nicht verpflichteten Institutionen eröffnet wird. Andererseits sehe ich den o. g. Kammerauftrag gefährdet, wenn den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer, die ja eine unmittelbare Verbindung zu dem zuständigen Ministerium durch die Konstruktion des Landesbeauftragten hat, auf derselben Ebene wie den Verbänden begegnet wird.

Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn Sie dieses grundsätzliche Anliegen unterstützen würden und für diesmal die verspätet eingereichte schriftliche Stellungnahme noch bei Ihren Beratungen im Landtagsausschuß berücksichtigen könnten. Die Stellungnahme ist zu einem Zeitpunkt abgefaßt worden, zu dem der Stand der parlamentarischen Beratungen und insbesondere die inzwischen durchgeführte Anhörung noch nicht bekannt waren. Daher ist sie an das Fachministerium gerichtet und ich habe diesem Schreiben lediglich eine Durchschrift dieser Stellungnahme beigelegt.

Hochachtungsvoll



(Dr. Diekmann)

Anlage

Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Der Kammerdirektor



Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 59 25, 48135 Münster

Postanschrift: Postfach 59 25, 48135 Münster

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / Bearbeiterin
13. Nz/He

Telefon (Durchwahl-Nr.)
(02 51) 5 99- 280

Münster
17.01.1994

Gesetzgebungsvorhaben

hier: Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW; Stand: 30.08.1993
inzwischen: Landtags Drs. 11/6196 vom 03.11.1993

Bez.: Ihre Kurzmitteilung vom 26.10.1993

Zu dem mir mit der o. g. Kurzmitteilung zur Kenntnis gebrachten Gesetzentwurf nehme ich nach Abstimmung im Hause wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Weder bei Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes noch bei Erlaß des Landschaftsgesetzes NRW und seiner späteren Änderungen war vorhersehbar, inwieweit agrarpolitische Vorgaben Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz haben könnten.

Da von den Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes flächenmäßig in stärkstem Umfang die Landwirtschaft betroffen ist, scheint es nicht nur gerechtfertigt, sondern zwingend, ihre Rahmenbedingungen auch in die Überlegungen des Natur- und Landschaftsschutzes einzubeziehen, wenn sie sich so gravierend wie zur Zeit ändern bzw. schon geändert haben.

Die Mitte Juni 1992 erfolgte Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften (jetzt EU) sieht eine drastische Reduzierung landwirtschaftlicher Überschüsse vor. Das Ziel wird nicht zum wenigsten erreicht durch Flächenstillegungen und Extensivierungen. Daraus ist zu schließen, daß die unter dem Gesichtspunkt einer intensiven Landbewirtschaftung getroffenen Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes neu zu

Dienstgebäude / Lieferanschrift
Schorlemerstraße 26, 48143 Münster
(Lieferanschrift für Päckchen und Pakete)

Dienstgebäude ca. 300 m vom Hauptbahnhof

Telefon Vermittlung (02 51) 5 99-0
Telefax (02 51) 5 99-3 62
Telex 892 806 (lwkms)

Zahlungen an:
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
WGZ-Bank, Münster, BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213

überdenken sind. Insbesondere ist zu fragen, inwieweit zum Nutzen sowohl des Natur- und Landschaftsschutzes als auch der Landwirtschaft die Maßnahmen der EG-Agrarreform und des Naturschutzes miteinander verbunden oder mindestens aufeinander abgestimmt werden können.

II. ... Biotopschutz (§ 62 E)

Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung dürfte die Landwirtschaft am stärksten betroffen sein von den vorgesehenen Regelungen zum **Biotopschutz**.

Der Bundesgesetzgeber hat es dem Landesgesetzgeber in § 20 lit. c Abs. 3 BNatschG überlassen, den Kreis der geschützten Biotope zu erweitern. Andererseits hat aber der Bundesgesetzgeber in dem Bundesgesetz, das immerhin ein Rahmengesetz ist, bestimmte Biotope bereits genannt und damit Vorgaben festgelegt. Den im Bundesnaturschutzgesetz genannten Biotopen ist gemeinsam, daß sie generell abgrenzbar sind und auch ihrer Beschreibung nach dem Laien ohne weiteres als naturschutzwürdig einleuchten.

Demgegenüber sind Festlegungen im vorliegenden Gesetzentwurf des Landes wie **"Naß- und Feuchtgrünland"** (Abs. 1 Nr. 2) und **"Magerrasen und -weiden"** (Abs. 1 Nr. 3) begrifflich so weit gefaßt, daß sowohl die Abgrenzung der Gebiete als solcher als auch die Subsumtion unter diese Begriffe überhaupt je nach Einstellung des Betrachters subjektiv statt nach objektiven Kriterien vorgenommen werden kann. Die so bezeichneten Flächen sind **ihrem Wesen nach landwirtschaftlich genutzte Flächen** und ihre davon abstrahierte Zuordnung zu naturschutzwürdigen Bereichen ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Dasselbe gilt sinngemäß für das vorgesehene Biotop **"regelmäßig überschwemmte Bereiche"** (Abs. 1 Nr. 1).

Ihre Einbeziehung liegt m. E. nicht auf der Linie, die der Bundesgesetzgeber mit den im Rahmengesetz genannten Biotopen vorgegeben hat, sondern geht weit darüber hinaus und wird vom Ermächtigungsrahmen nicht mehr umfaßt. Daß der Bundesgesetzgeber es den Ländern überlassen hat, eigene Biotope zu bezeichnen, ist nur so plausibel zu erklären, daß er den Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern entgegenkommen wollte und keine Veranlassung sah, länderspezifische Naturräume in einem Bundesgesetz zu regeln. Für die o. g. als solche bezeichneten Biotope kann jedoch von einer solchen bewußten Aussparung zugunsten von Besonderheiten der Bundesländer nicht ausgegangen werden.

Sollte es gleichwohl bei der Festlegung der genannten Flächen als schützenswerte Biotop bleiben, müßte mindestens sichergestellt werden, daß die Abgrenzungsschwierigkeiten durch eine Mitwirkung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer) behoben werden können. Dies erscheint auch sinnvoll, um die Akzeptanz solcher Maßnahmen bei den betroffenen Landwirten wenn nicht sicherzustellen, so doch zu fördern.

Für § 62 Abs. 3 in der neuen Fassung wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung erfaßt die geschützten Biotop nach Abs. 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Soweit es sich bei den Biotop um regelmäßig überschwemmte Bereiche, um Naß- oder Feuchtgrünland, Magerwiesen oder -weiden handelt, stellt sie vor Abgrenzung der Biotop das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer her."

III. Schutzausweisungen und Veränderungssperre (§ 42 lit. e Abs. 3 E)

Satz 5 verlegt den Zeitpunkt der Veränderungssperre auf die "Beteiligung der Bürger gemäß § 27 c" vor, im Gegensatz zu der geltenden Regelung, wonach die Veränderungssperre mit der "öffentlichen Auslegung" des Landschaftsplanes einsetzt.

Diese Regelung wird deswegen für unangemessen gehalten, weil im Gegensatz zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung die "Beteiligung der Bürger" als Zeitpunkt nicht eindeutig fixierbar ist, wenn solche schwerwiegenden Rechtsfolgen daran geknüpft werden. Die Träger der Landschaftsplanung werden die Vorschrift des § 27 c sehr unterschiedlich umsetzen. Je früher die Unterrichtung der Bürger erfolgt, desto unbestimmter und ungenauer wird sie notwendigerweise sein. Umgekehrt wird die Forderung nach hinreichender Konkretisierung bereits bei der allerersten Bürgerbeteiligung dem ansich begrüßenswerten Grundsatz einer Demokratisierung der Planung zuwiderlaufen.

Je früher aber die Bürgerbeteiligung durchgeführt wird, desto wahrscheinlicher wird auch eine Änderung der Planung bereits während und infolge der Bürgerbeteiligung. Die betroffenen Grundstückseigentümer müßten sich dann hinsichtlich der Veränderungssperre auf die noch im Fluße befindliche Diskussion um die Planung einstellen. Dies erscheint nicht nur nicht zumutbar, sondern auch kaum realisierbar.

Es wird daher vorgeschlagen, es bei der geltenden Regelung zu belassen, insbesondere um keine Unklarheiten bei den betroffenen Grundstückeigentümern aufkommen zu lassen.

IV. ... Vertragsnaturschutz (§ 36 Abs. 2)

Ohne Regelung im Gesetz kann auch heute schon Naturschutz vertraglich verwirklicht werden, wie eben Verwaltungshandeln auch im Wege öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden kann. Die **Kann-Vorschrift** des Gesetzes bringt daher keinen Fortschritt. Daß der Gesetzgeber selbst an einen Vorrang der vertraglichen Vereinbarung gedacht hat, kommt im Wortlaut des § 40 Abs. 1 E zum Ausdruck. Die bisher mit dem Vertragsnaturschutz gewonnenen Erfahrungen lassen ihn als das geeignete Instrument zur Verwirklichung der Maßnahmen nach § 26 erscheinen.

Angeregt wird daher, eine Regelung zu treffen, wonach **vorrangig** gerade für Maßnahmen nach § 26 eine vertragliche Regelung anzustreben ist. Insoweit wird verwiesen auf die Formulierung im Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes.

V. ... Bauen im Außenbereich (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 E)

Die gesetzliche Definition des Eingriffs wird erweitert auf die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im von § 2 Abs. 1 LBauO NRW.

Bereits die geltende Regelung, wonach die **Errichtung von Gebäuden im Außenbereich** generell als Eingriff gilt und auch nicht durch die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 korrigiert wird, wird als ein Widerspruch zum "privilegierten Bauen im Außenbereich für die Landwirtschaft" betrachtet, wie sie § 35 BauGB vorsieht.

Der **Landesgesetzgeber** kann wegen Vorrangigkeit der Bundesrechte diese bereits durch den **Bundesgesetzgeber** getroffene Regelung nicht, wie geschehen, ihrem Wesen nach ändern, soweit nicht das Bundesnaturschutzgesetz selbst hierzu den Rahmen dafür eröffnet. An einer solchen spezialrechtlichen Bestimmung, die dem § 35 BauGB vorginge, fehlt es aber konkret im Bundesrecht. Da bereits § 35 BauGB die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus der Verträglichkeit mit bestimmten dort beschriebenen Umweltschutzbelangen folgen läßt, besteht um so weniger gesetzgeberischer Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber.

Zu dieser hier seit Erlaß des Landschaftsgesetzes im Hause immer schon vertretenen Meinung wird wegen der vertieften argumentativen Behandlung verwiesen auf den Vortrag von Berkemann: Rechtliche Instrumente gegenüber Eingriffen in Natur und Landschaft anläßlich des 8. Trierer Kolloquiums zum Umwelt- und Technikrecht (Umwelt- und Technikrecht Band 20, "Naturschutz- und Landschaftsplegerecht im Wandel, R. v. Decker's-Verlag u. a. 1993).

Die Bedenken richten sich daher nicht nur gegen die Erweiterung der in den Begriff "Eingriff" einbezogenen baulichen Anlagen, sondern werden, wenn die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 4 überhaupt geändert werden soll, so dahin zusammengefaßt, daß die gesetzlich vorgegebene Subsumtion der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich unter dem Begriff "Eingriff" nach diesseitigem Verständnis gestrichen werden müßte. Dies schließt nicht aus, über die allgemeine Eingriffsbestimmung des § 4 Abs. 1 im Einzelfall die Errichtung, aber auch die wesentliche Änderung einer baulichen Anlage als Eingriff zu betrachten.

Sollte es bei der vorgesehenen Regelung bleiben, müßte mindestens sichergestellt werden, daß die genehmigungsfreien Vorhaben in der Landwirtschaft, insbesondere nach § 62 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, 13, 15, 20 und 34 LBauO NRW auf diesem Umweg nicht wieder genehmigungspflichtig werden.

VI. . . Baumschulen. (§ 4 Abs. 2 Nr. 10 E)

Diese Vorschrift soll inhaltlich nicht geändert werden. Gleichwohl wird die Novellierung des Landschaftsgesetzes zum Anlaß genommen, die hierzu bestehenden Bedenken nochmals zusammenzufassen, insbesondere da sich in der Verwaltungspraxis hier Schwierigkeiten ergeben haben.

Die Schwierigkeiten beruhen einmal auf Überschneidungen mit Regelungen des Forstrechtes. Da die "Umwandlung von Wald" (§ 4 Abs. 2 Nr. 9) nach wie vor als Eingriff in Natur und Landschaft betrachtet wird, erscheint die Einbeziehung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes in den Begriff des Eingriffs, obwohl andererseits Erstaufforstungen nicht per definitionem legis zu den Eingriffen gezählt werden, inkonsequent.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß der Begriff "Waldfläche" über die mit Waldbäumen bestandenen Flächen hinausgeht und daher eine Abgrenzung von Weihnachtsbaumkulturen innerhalb oder außerhalb des Waldes nicht immer einfach vorzunehmen ist.

Die größte Schwierigkeit entsteht jedoch bei der Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis hier Abs. 3 zu der Eingriffsregelung in Abs. 2 steht. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als landwirtschaftliche Sonderkulturen wären nach Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nicht als Eingriff zu betrachten. Von den zuständigen Behörden wird jedoch die Ausnahmeregelung des Abs. 3 Nr. 1 kaum angewendet, sondern die Meinung vertreten, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes seien generell Eingriffe und damit genehmigungspflichtig.

Bei einer Beibehaltung der Eingriffsregelung zu Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes wird daher angeregt, hier mindestens in der Begründung des Gesetzes die Abgrenzung der Anlagen innerhalb des Waldes, wie auch vor allen Dingen eine Erläuterung, was unter "baumschulmäßiger Nutzung" zu verstehen ist, vorzunehmen. Als Formulierungshilfe hierzu kann meine als Anlage beigefügte Stellungnahme vom 22.06.1993 gegenüber der unteren Landschaftsbehörde OKD Hochsauerlandkreis (S. 2) dienen.

Für konsequent wird dagegen die Streichung der geltenden Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 2 angesehen, da eine Rechtfertigung für die Einbeziehung der Forstbehörde in das Genehmigungsverfahren schon deswegen fehlt, weil es sich um eine Anpflanzung außerhalb des Waldes und damit des Zuständigkeitsbereiches der Forstverwaltung handelt.

VII. -- Entwicklungs-, -Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 i. V. m. § 19 E)

Die Novellierung stellt klar, daß auch die o. g. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks in den nach § 19 bis 23 ausgewiesenen Gebieten festgesetzt werden können. Diese Klarstellung wird für sinnvoll erachtet.

Die Klarstellung führt jedoch dazu, daß die Festsetzungsregelung in § 19 dadurch wieder undeutlich wird, wenn dort die im Landschaftsplan vorzunehmenden Festsetzungen auf "Schutzgegenstand, Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote" beschränkt bleiben. Um dieser neuen Unklarheit vorzubeugen, sollte daher eine entsprechende Ergänzung auch in § 19 erfolgen.

Entsprechendes gilt auch für die Regelungen über die Festsetzungen im Verordnungswege.

Die Schwierigkeit in der Formulierung dürfte allerdings darin liegen, daß bei einer bloßen Anfügung der o. g. Maßnahmen an den Wortlaut der geltenden Vorschrift verschiedene Begriffsgruppen gemischt werden, denn auch die o. g. Maßnahmen können sich konkret in Verboten und Geboten niederschlagen.

VIII. Sonstige Überlegungen und Anregungen

Im einzelnen wird zu folgenden novellierten Vorschriften noch angemerkt:

Zu § 2 Nr. 13 E:

Erweitert werden die Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes um den "Denkmalschutz".

Die Regelung der Nr. 13 erscheint insgesamt deswegen entbehrlich, weil auf Landesebene der Schutz dieses Bereichs in einem Spezialgesetz geregelt ist. Im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes des Landes kann der nur den Denkmälern dienende Schutz ausreichend verwirklicht werden. Von der Vorgabe im Bundesgesetz braucht daher überhaupt kein Gebrauch gemacht werden, da nur das Fehlen eines Denkmalschutzgesetzes wie auf Bundesebene diesen Umweg des Rechtsschutzes bedingt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:

Die Klarstellung, wonach bestimmte Veränderungen der Erdoberfläche als Eingriff nur dann gelten, wenn sie in einer Kombination von Flächengröße und Höhe bzw. Tiefe vorgenommen werden, wird positiv gesehen. Nach der früheren Formulierung war dies für Aufschüttungen nicht eindeutig geregelt und führte zu Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis.

Bei der Einbeziehung auch von Abgrabungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Begriff des Eingriffs gehe ich jedoch davon aus, daß damit die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 1 Abs. 3 Abgrabungsgesetz NRW getroffene Sonderregelung nicht berührt wird und es sich in den beiden Gesetzen um vergleichbare Größenordnungen handelt, bei denen die landwirtschaftliche Privilegierung einsetzt, ggf. im Landschaftsgesetz über § 4 Abs. 3 Nr. 1.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7 E:

Diese Neuregelung wird als nicht systemkonform betrachtet.

Zum einen unterscheidet die Gesetzssystematik zwischen Regelungen für **Eingriffe**, die dem Schutz der gesamten Natur und Landschaft dienen, und einem gesteigerten Natur- und Landschaftsschutz durch **Ausweisungen**. Diese beiden Bereiche lassen sich nicht miteinander verbinden, sondern sind jeweils in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes zu regeln, andernfalls würden z. B. Verbote in Naturschutzgebieten nicht nur unmittelbar gelten und ihre Verletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können, sondern sie würden auch ein Eingriffsverfahren eröffnen. Der Sinn für eine solche Regelung ist nicht erkennbar.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 8 E:

Die Frage, inwieweit **Streuobstwiesen** "prägende Bestandteile" der Landschaft sind, wird voraussichtlich von Landschaftsbehörde und Grundstückseigentümer verschieden bewertet. Um hier vorhersehbaren Auseinandersetzungen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, den Regelungsbereich zu beschränken und Streuobstwiesen im hofnahen Bereich von der Eingriffsregelung auszunehmen.

Eine ähnliche Ausnahmeregelung kennt das Forstrecht in § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz Landesforstgesetz NRW.

Zu § 6 Abs. 2 letzter Satz E:

Die in Satz 2 beschriebenen "**Darlegungen**" sind für den Antragsteller mit erheblichem Aufwand verbunden.

Wenn nunmehr die Zahl der gesetzlich definierten Eingriffe noch vermehrt wird, erscheint es nicht gerechtfertigt, der entscheidenden Behörde überhaupt keinen Spielraum mehr zu lassen, ob sie diese Darlegungen verlangt oder nicht, sondern dies allein von der Meinung der Landschaftsbehörde abhängig zu machen. Denn ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde, ob die zuständige Landschaftsbehörde die Darlegungen zu Recht verlangt, da sie nur bei einem entsprechenden Umfang oder einer entsprechenden Schwere des Eingriffs gefordert werden dürfen, besteht nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, es bei der geltenden Regelung zu belassen.

Zu § 26 Satz 2 Nr. 1 E:

Die Klammerdefinition "Biotop" für "naturnahe Lebensräume" wird für irrtümlich deswegen gehalten, weil an anderer Stelle "Biotop" definiert sind als "Lebensstätten und Lebensräume" (wildlebender Tiere und Pflanzen), nämlich in § 2 Nr. 10 E. Innerhalb eines Gesetzes sollte tunlichst ein Begriff stets in derselben Bedeutung verwendet werden.

Zu § 46 Abs. 1 Satz 1 E:

Die für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale geltende Duldungspflicht wird auf "geschützte Biotop" erweitert.

Die Normierung einer solchen Duldungspflicht auch für Biotop erscheint rechtlich zweifelhaft, und zwar insgesamt unter dem Gesichtspunkt, daß im Gegensatz zu den ausgewiesenen Gebieten hinsichtlich der Festlegung der Biotop eine Beteiligung und ein Rechtsbehelfsverfahren für die Betroffenen fehlt.

Die Stellungnahme erfolgt nach § 2 Nr. 1 g Landwirtschaftskammergesetz. Sie ergeht zugleich für den Landesbeauftragten.

Ich habe mir erlaubt, diese Stellungnahme - wegen des bereits fortgeschrittenen gesetzgeberischen Verfahrens - auch an den zuständigen Landtagsausschuß zu übermitteln.

bez. Unterschrift

Dr. Diekmann